

Was ist die gesplittete Abwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr und der Gebietsabflussbeiwert (GAB)?

Bis zum Jahr 2007 gab es in Peißenberg nur eine Abwassergebühr nach dem Trinkwasserbrauch – alle gebührenfähigen Kosten der Abwasserbeseitigung wurden darüber umgelegt. Im Jahr 2008 wurde die gesplittete Abwassergebühr eingeführt. Die für die Schmutz- u. Niederschlagswasserbeseitigung entstehenden Kosten werden seitdem nach dem Trinkwasserbrauch über die Schmutzwassergebühr und aus der bebauten u. befestigten reduzierten Grundstücksfläche mittels eines Gebietsabflussbeiwerts (GAB) über die Niederschlagswassergebühr umgelegt. Der GAB aller Grundstücke ist in der Gebietsabflussbeiwertkarte (GAB-Karte) als Bestandteil der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung veröffentlicht. Der GAB ist ein von der Rechtsprechung anerkannter und in vielen bayerischen Kommunen gängiger Gebührenmaßstab – ein sog. Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Festsetzung des GAB für jedes Grundstück erfolgte anhand von digitalen Flurkarten und Luftbildaufnahmen, wobei für jedes Grundstück ein Versiegelungsgrad ermittelt wurde (=prozentualer Anteil der bebauten/befestigten Fläche an der Grundstücksgesamtfläche). Zusätzlich wurden in der Erhebungsphase im Jahr 2007 alle Grundstückseigentümer angeschrieben und über die Zuordnung eines GAB zu ihrem Grundstück und über Korrekturmöglichkeiten informiert (GAB-Tabelle s. BGS-EWS § 10a Abs. 2).

Ein GAB von z. B. 0,45 bedeutet, dass 45% der Grundstücksfläche als bebaut oder befestigt gelten und diese Fläche an den Kanal angeschlossen ist.

Bsp.: Grundstücksfläche lt. Grundbuch 600 m² x GAB 0,45 aus GAB-Karte = 270 m² reduzierte Grundstücksfläche zur Berechnung der Gebühr.

Der aktuelle ab 01.01.2026 gültige Gebührensatz beträgt 0,79 €/m².

Was ist eine bebaute oder befestigte Fläche?

Als **bebaut** gelten alle Grundflächen von Gebäuden jeder Art (Wohn- od. Geschäftshaus, Betriebsgebäude, Hallen, Ställe, Garagen sowie Carports, überdachte Durchgänge etc.). Die Flächen können aus Bau- od. Lageplänen ermittelt oder vor Ort gemessen werden. Die Dachneigung bleibt unberücksichtigt.

Als **befestigt** gelten alle Flächen, die so verdichtet wurden, dass eine Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht mehr möglich ist und auf die Baustoffe jeder Art aufgebracht wurden. Das sind betonierte, asphaltierte und alle gepflasterten Flächen (auch mit Fußabstand und auch Öko-Pflaster!).

Was gilt als angeschlossene/nicht angeschlossene Fläche?

Grundsatz: Bebaute und befestigte Flächen werden nicht unterschieden. Es erfolgt auch **keine Unterscheidung in Bezug auf das Abflussverhalten einzelner Oberflächen oder deren Versickerungsfähigkeit**, d.h. z. B. Asphalt und Plattenbelag mit breiten Fugen oder Öko-Pflaster werden gleich behandelt. **Alle bebauten/befestigten Flächen gelten als angeschlossen, wenn von ihnen Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal geleitet wird.** Die Einleitung kann dabei **direkt** (z. B. über Regenrinnen, Gullys etc.) oder **indirekt** (durch Ableitung aufgrund eines Gefälles einer befestigten Fläche, z. B. einer Zufahrt, auf die Straße und von dort in den öffentlichen Kanal) erfolgen.

Als **nicht angeschlossen** gelten bebaute/befestigte Flächen, von denen das Niederschlagswasser auf unbefestigte Flächen (=Rasen, Kies, Rasengitter) im Grundstück abläuft und dort versickert (z.B. mittels baulicher Anlagen wie Zisterne mit Überlauf in den Untergrund oder aufgrund entsprechender Gefälle). – Bsp.: Eine Zufahrt mit Öko-Pflaster mit Gefälle zur Straße gilt nur dann als „nicht angeschlossen“, wenn eine Regenrinne als Abschluss zur Straße hin eingebaut ist!

Wenn die reduzierte Grundstücksfläche nach GAB von der tatsächlich bebauten/befestigten und einleitenden Fläche abweicht? Gibt es eine Korrekturmöglichkeit?

Die Satzung sieht eine Korrekturmöglichkeit vor (vgl. BGS-EWS § 10a Abs. 3). Demnach kann die Vermutung des Satzungsgbers, dass die reduzierte Grundstücksfläche nach GAB der tatsächlich bebauten/befestigten Fläche entspricht, widerlegt werden, **wenn der Nachweis erbracht wird, dass die tatsächlich bebaut/befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens +/- 25 % oder +/- 400 m² abweicht als die über den GAB ermittelte reduzierte Grundstücksfläche.** Die Gebühr wird daraufhin nach den tatsächlichen, nachgewiesenen Flächen (unter Beachtung des vorgenannten Grundsatzes) berechnet.

Der Nachweis kann vom Gebührenpflichtigen (i.d.R. Grundstückseigentümer) dadurch erbracht werden, dass ein bei den Gemeindewerken erhältlicher **Meldevordruck zusammen mit einer vom Eigentümer anzufertigenden Planskizze** eingereicht wird (siehe Beispiel auf der Rückseite dieser Information). Den Meldebogen finden Sie auch auf unserer Homepage.

Bei Grundstücken, für die kein GAB festgesetzt wurde, wird die Gebühr immer nach den tatsächlichen Flächen berechnet (z. B. bei Neubauvorhaben). Es ist ebenfalls ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Der notwendige Meldebogen wird dem Grundstückseigentümer von den Gemeindewerken zugeschickt. Dieser ist i.d.R. teilweise vorausgefüllt und muss vom Grundstückseigentümer ergänzt und bestätigt werden. Er dient als Grundlage für die erstmalige Veranlagung des Grundstücks.

Beachten Sie bitte! Der Meldevordruck **muss vollständig** ausgefüllt sein und zusammen mit einer aussagekräftigen Planskizze oder einem Lageplan/Entwässerungsplan eingereicht werden. Eine Überprüfung der Angaben ist sonst nicht möglich. Unvollständige Meldebögen können nicht bearbeitet werden.

Wichtiger Hinweis! Alle Angaben auf den erforderlichen Nachweisen hinsichtlich der bebauten/befestigten Flächen etc. sind vom Gebührenpflichtigen nach bestem Wissen zu erbringen. Die Gemeindewerke überprüfen stichprobenartig diese Angaben vor Ort. Spätere Änderungen der maßgeblichen Flächen sind vom Gebührenpflichtigen unaufgefordert nach zu melden (s. BGS-EWS § 10a Abs. 4 Satz 3). Wir verweisen zusätzlich auf die Auskunfts- u. Meldepflicht nach Satzung BGS-EWS § 15.

Gebührenschuldner, Veranlagungszeitraum, Fälligkeit

Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigte Personen (Nießbrauchberechtigte) oder Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid wird stellvertretend an einen der Gesamtschuldner verschickt.

Der **Veranlagungszeitraum** der Gebühr ist das Kalenderjahr.

Fälligkeit: Die Jahresgebühr ist vierteljährlich in 4 Teilbeträgen am 15.2., 15.5., 15.8. u. 15.11. zur Zahlung fällig. Alternativ kann auf Antrag die gesamte Jahresgebühr am 01.07. zur Zahlung fällig gestellt werden. Wir bitten am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.



Ihr Kontakt

Frau Andrea Lenger

Telefon: 08803 690-220 | Andrea.Lenger@peissenberg.de



**GEMEINDEWERKE
PEISSENBERG**

Niederschlagswassergebühr

für die Einleitung von
Niederschlagswasser in die öffentliche
Entwässerungseinrichtung

(gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung BGS-EWS § 10a)

Kurzübersicht

Stand der Information: 01/2026

Die Angaben dieser Information sind vereinfacht dargestellt und ohne Gewähr.

MUSTER/BEISPIEL:

Nachweis der tatsächlich bebauten/befestigten und in den Kanal einleitenden Flächen

Das Beispiel-Grundstück hat eine Größe von 600 m². Der festgesetzte Gebietsabflussbeiwert (GAB) beträgt

0,45.

Berechnung der reduzierten Grundstücksfläche B) (=gebührenpflichtige Fläche):

600 m² x 0,45 = 270 m²

(diese Angaben finden Sie auch auf Ihrem letzten Niederschlagswassergebührenbescheid)

1. Berechnung der einzelnen bebauten/befestigten und einleitenden Flächen:

(der Meldevordruck ist vom Gebührenschuldner/Grundstückseigentümer vollständig auszufüllen und zusammen mit der Plan/Skizze einzureichen)

MUSTER/BEISPIEL:

alle auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude und befestigte Außenflächen	Berechnungsformel m x m	ergibt bebaute/ befestigte Flächen = m ²	Abfluss des Regenwassers der einzelnen Flächen in: Kanal/Zisterne/ Rasen/Gewässer etc.	verbleibende Summe der in den Kanal einleitenden Flächen m ²
Wohnh./Betriebsgeb. etc.	10 x 15	150	Kanal	150
Garagen/Carport	6 x 6	36	1/2 Kanzal/Zisterne	18
Gartenschuppen etc.	3 x 3	9	Rasen	0
Sonst. Gebäude I	0			
Sonst. Gebäude II	0			
Stall/Tenne etc.	0			
Terrasse/Überdachung	2 x 3	6	Rasen	0
Wege	1,5 x 6 + 1,5 x 6	19	Rasen/Rinne	0
Garagenzufahrt	6 x 6	36	Kanal	36
Stellplatz/Parkplatz	0			
sonst. Flächen	0			
sonst. Flächen	0			
A) Summe der tatsächlich in den Kanal einleitenden Flächen				204
B) festgesetzte reduzierte Grundstücksfläche nach GAB (zum Vergleich) = Grundstücksfläche x GAB =				270
C) Grenze Unterschreitung = reduzierte Grundstücksfläche B) - 25% =				202,5

ERGEBNIS: A) größer als C)
A) kleiner als C)

B) wird festgesetzt
A) wird festgesetzt

MERKE:

Wenn die tatsächlich berechnete Fläche über der Untergrenze liegt, wird die reduzierte Grundstücksfläche (nach GAB) als Gebührenberechnungsgrundlage zur Veranlagung herangezogen. Liegt die tatsächliche Fläche darunter, so wird die tatsächliche Fläche herangezogen.

Im obigen Beispiel werden die 270 m² reduzierte Grundstücksfläche (nach GAB) veranlagt, da die Untergrenze von 202,5 m² nicht unterschritten wird. Würde z. B. die Garage vollständig in die Zisterne geleitet werden, so wären es nur noch 186 m² tatsächliche Fläche. Diese Fläche liegt unter der Untergrenze von 202,5 m² und somit würde die tatsächliche Fläche mit 186 m² veranlagt werden.

2. Nachweis-Plan/Skizze der einzelnen bebauten/befestigten und einleitenden Flächen

(Plan/Skizze ist vom Gebührenschuldner/Grundstückseigentümer anzufertigen und zusammen mit dem Meldevordruck einzureichen)

